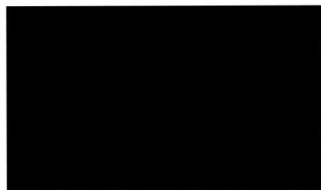


Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin



**EINGEGANGEN**  
**27. OKT. 2020**

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 4 Gr - IFG 142.20

Bearbeiter/in:   
Zimmer: 0223

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl   
Zentrale   
Quer   
Fax Durchwahl

E-Mail:

Justizariat-DS@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 21. Oktober 2020

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Polizeieinsatz im Weinbergpark 2.10-3.10.2020 [#199265]

Ihre E-Mail vom 3. Oktober 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr

alle Unterlagen, die Ihnen zum Polizeieinsatz (oder den Einsätzen) zur Räumung des Weinbergparks in der Nacht vom 2. auf den 3.10.2020 vorliegen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihren Antrag lehne ich ab.

**Begründung:**

Die hierzu bei der Polizei Berlin vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen unterliegen dem Auskunftsverweigerungsgrund des § 9 Abs. 1 IFG Bln. Nach dieser Vorschrift besteht kein Recht auf Aktenauskunft soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Erlangen Dritte Kenntnis über polizeitaktische Abläufe, Einsatzkonzeption und Kräfteansätze, besteht die Gefahr, dass diese sich zukünftig auf polizeiliches Handeln derart einstellen können, dass eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag